**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2900**

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG)

**—Drucksache V/2192 —**

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Kreutzmann und Kuntscher

### I. Im allgemeinen

Der Regierungsentwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 1967 in erster Beratung erörtert und dem Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden federführend sowie dem Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung — letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung — überwiesen. Der 7. Ausschuß hat die Vorlage in elf Sitzungen eingehend beraten. Dabei wurde am 29. November 1967 den Vertretern der Geschädigtenverbände Gelegenheit gegeben, ihre Vorstellungen zu dem Gesetzentwurf vorzutragen. Der mitberatende Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge hat dem Entwurf zugestimmt; seinen Anregungen ist der federführende Ausschuß gefolgt. Der Haushaltsausschuß hat dem Entwurf ebenfalls zugestimmt.

Der Ausschuß folgte zunächst uneingeschränkt den Überlegungen der Bundesregierung, vor allem die Sätze der Unterhaltshilfe anzuheben. Hierbei fand ebenso das im Regierungsentwurf vorgesehene Ausmaß der Erhöhung der Unterhaltshilfe seine Billigung. Auch im übrigen übernahm der Ausschuß weitgehend die Änderungsvorschläge der Bundesregierung. Darüber hinausgehend hielt der Ausschuß allerdings noch eine Reihe wesentlicher Verbesserungen für notwendig. Er schlägt insbesondere vor, letztmalig drei weitere Jahrgänge früher Selbständiger in die Kriegsschadenrente einzubeziehen, den Selbständigenzuschlag nochmals zu verbessern, die besondere laufende Beihilfe für SBZ-Flüchtlinge aus dem Härtefonds an die Entschädigungsrente völlig anzugleichen, ferner die Stichtagsregelungen für die Geltendmachung von Vertreibungsschäden und Ostschäden im Verhältnis zur sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu verbessern und schließlich nochmals für zwei weitere Jahre Mittel für Aufbaudarlehen bereitzustellen. Der Ausschuß mußte es sich im Hinblick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Ausgleichsfonds und der öffentlichen Haushalte jedoch selbst im sozialen Bereich versagen, sonstige Forderungen zu erfüllen.

Die vom Ausschuß vorgesehenen Verbesserungen heben das Finanzvolumen der Novelle von bisher 737 Mio DM um rd. 835 Mio DM auf rd. 1572 Mio DM an. Die zusätzlichen Mehraufwendungen nach den Ausschußbeschlüssen von 835 Mio DM treffen in erster Linie den Ausgleichsfonds, und zwar mit 610 Mio DM. Der Rest von 225 Mio DM ist von den öffentlichen Haushalten zu tragen (Bund 1/3, Länder 2/3). Außerhalb des LAG ergibt sich durch die Ausschußbeschlüsse noch eine Mehrbelastung des Bundeshaushalts von rd. 14 Mio DM wegen der Anpassung des Flüchtlingshilfegesetzes. Diese Beträge verteilen sich auf mehrere Jahrzehnte, nämlich bis zum Auslaufen der Unterhaltshilfe etwa im Jahre 2016.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die jährliche Mehrbelastung des Bundeshaushalts im Bereich der Unterhaltshilfe liegt in den nächsten Jahren zwischen 2 und 5 Mio DM, die Mehrbelastung der Länderhaushalte zwischen 5 und 9 Mio DM. Mit einer Inanspruchnahme des Bundeshaushalts aus der Defizithaftung nach § 6 Abs. 3 Satz 5 LAG ist auch bei Berücksichtigung der zusätzlichen Ausschußbeschlüsse zweifelsfrei nicht vor 1985 und nach neuerer Erkenntnis auf der Grundlage der gegenwärtigen Schätzungen des Bundesausgleichsamts voraussichtlich auch später nicht zu rechnen.

Den Vorschlag des Bundesrats im ersten Durchgang, die Regelung der Zuschüsse der öffentlichen Haushalte zur Unterhaltshilfe in § 6 Abs. 4 LAG zum Nachteil des Bundeshaushalts dahin zu ändern, daß die Länder an den Aufwendungen für die Unterhaltshilfe-Verbesserungen dieses Gesetzes und künftiger Änderungsgesetze nicht mehr beteiligt sein sollen, hat der Ausschuß nicht aufgenommen. Er hat sich dabei die Begründung der Bundesregierung in ihrer ablehnenden Stellungnahme zu den Anregungen des Bundesrats zu eigen gemacht und ist darüber hinaus der Auffassung, daß die nach wiederholten eingehenden Beratungen zustande gekommene Regelung der Kostentragung der Unterhaltshilfe nicht angetastet werden sollte.

Ein Antrag aus der Mitte des Ausschusses, die Vorschriften des § 47 b LAG über die zusätzliche Berücksichtigung von Kriegssachschäden durch Minderung der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe ab 1. Juli 1964 zu erweitern, fand keine Mehrheit. Maßgebend für die Ablehnung des Antrages war neben der dadurch eintretenden zusätzlichen Erhöhung des finanziellen Volumens der Novelle (je nach Ausgestaltung um 140 bis über 200 Mio DM) vor allem die Erwägung, daß der bei Schaffung dieser Vorschrift verfolgte soziale Zweck durch Beschränkung auf Eigentümer kleinerer Vermögen nachträglich beseitigt würde, und daß sich außerdem erhebliche verwaltungsmäßige und rechtliche Schwierigkeiten ergeben hätten.

## II. Im einzelnen

**Zum Ersten Abschnitt** (Änderung von Gesetzen)

**Zu § 1** (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 12 LAG)

Dem Vorschlag der Bundesregierung, bei Aussiedlern Vertreibungsschäden insoweit nicht anzuerkennen, als Vermögen in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen wird, ist der Ausschuß gefolgt. Zu einem gleichartigen Ergebnis war schon die Verwaltungspraxis in Auslegung des Begriffs des Vertreibungsschadens gelangt. Es erscheint dem Ausschuß jedoch richtig, in diesen Fällen dem Aussiedler gleichwohl einen Schaden zuzuerkennen, allerdings nur an Leistungen, wie sie üblicherweise bei der Übergabe von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zugunsten des Übergebers vereinbart werden. Hierdurch wird erreicht, daß der Aussiedler im Ergebnis nicht leer ausgeht (wobei dieser Schaden dann im Falle des Todes des Aussiedlers auch von den übrigen Erben geltend gemacht werden kann). Allerdings muß sich dann der Übernehmer des Wirtschaftsguts diese Leistungen gegebenenfalls bei seiner Aussiedlung als Verbindlichkeit anrechnen lassen.

*Zu Nummer 2* (§ 104 LAG)

Die Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 3* (§ 131 Abs. 1 LAG)

Beim Erlaßverfahren nach § 131 LAG ist bei der Prüfung der Frage, ob dem aus der öffentlichen Last der Hypothekengewinnabgabe verpflichteten Grundstückseigentümer oder in bestimmten Fällen dem persönlichen Abgabeschuldner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag verbleibt, seit Inkrafttreten des LAG der von dem Verpflichteten nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte mit seinen Lebenshaltungskosten und eigenen verfügbaren Mitteln stets mitberücksichtigt worden. Diese Regelung, die den Grundsätzen des Familienrechts entspricht, ist bisher nicht im Gesetz selbst, sondern in der auf Grund der Ermächtigung in § 131 Abs. 1 Satz 1 LAG erlassenen Verwaltungsanordnung enthalten. Zugunsten des Verpflichteten werden auch sonstige mit ihm in Familieneinheit lebende bedürftige Angehörige in das Erlaßverfahren einbezogen.

Nachdem die ebenfalls auf die Kosten für eine bescheidene Lebensführung abstellende Billigkeitsregelung zugunsten von Abgabeschuldnern der Vermögensabgabe in § 54 LAG durch das 16. ÄndG LAG geändert und dabei u. a. der Begriff der Familieneinheit in das Gesetz eingefügt worden ist, erscheint es zweckmäßig, diesen Begriff zur Klarstellung auch in § 131 Abs. 1 LAG aufzunehmen.

*Zu Nummer 4* (§ 146 b LAG)

Die vorgesehene Neufassung folgt der Regierungsvorlage. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

*Zu Nummer 5* (§ 205 LAG)

Durch Artikel 2 Nr. 10 und Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. 1967 I S. 877) sind das Gesetz über die Finanzverwaltung und das Dritte Überleitungsgesetz mit der Maßgabe geändert worden, daß auch in Berlin (West) die Landesfinanzbehörden die Steuern verwalten, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Finanzverwaltung von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden (§ 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes und § 39 a des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des AOStrafÄndG). Für die bisherige Sonderregelung für Berlin nach § 205 LAG ist demnach kein Raum mehr.

*Zu Nummer 6* (§ 229 LAG)

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

*Zu Nummer 7* (§ 230 LAG)

Zu Buchstaben a und b

Der Ausschuß hielt es für richtig, den Anwesenheitsstichtag für Geschädigte, die aus der sowjetischen Besatzungszone zugezogen sind, auf einen gegenwartsnahen Zeitpunkt vorzuverlegen. Er hielt es jedoch für untunlich, hierbei über den Zeitpunkt hinauszugehen, wie er in anderen Rechtsbereichen für den entsprechenden Personenkreis festgelegt worden ist. Hiernach noch verbleibende Lükken hat der Ausschuß durch Erweiterung der Bestimmungen für die Familienzusammenführung geschlossen. Hierzu gehört auch die Herabsetzung des Lebensalters, von welchem ab regelmäßig Hilfsbedürftigkeit im Rahmen der Familienzusammenführung unterstellt wird. Diese Änderungen sollen jedoch nur im Verhältnis zur sowjetischen Besatzungszone gelten; in § 8 Abs. 1 des Entwurfs ist deshalb vorgesehen, daß bei Zuzug aus dem Ausland weiterhin die bisherigen Voraussetzungen gelten.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung, die insoweit den Anregungen des Bundesrats im ersten Durchgang gefolgt ist. Der Ausschuß hielt es jedoch für richtig, die Änderung auf den Personenkreis zu beziehen, der in der Begründung des Bundesrats hierzu besonders angesprochen war. Hierdurch wird die Regelung für die Versäumung der Sechsmonatsfrist in § 230 Abs. 2 Nr. 1 der Ausnahmevorschrift des § 230 Abs. 1 Satz 4 (Versäumung des Stichtags vom 31. Dezember 1952 bei Einreise aus dem Ausland) angeglichen.

Zu Buchstabe d

Der Verlegung des Stichtags für Geschädigte, die aus der sowjetischen Besatzungszone zugezogen sind (Buchstabe a), soll nach Auffassung des Ausschusses auch eine entsprechende Verlegung des Zeitpunktes folgen, bis zu welchem Todesfälle von Geschädigten in der sowjetischen Besatzungszone bei Geltendmachung von Schäden durch die Erben zu berücksichtigen sind. Der Ausschuß schlägt deshalb auch die Verlegung des hier maßgebenden Stichtags um drei Jahre vor. Bei dieser Gelegenheit sollen auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen außer den ersten Erben des Geschädigten noch weitere Erben berücksichtigt werden. Der Ausschuß hält einen völligen Ausschluß der weiteren Erben nicht für vertretbar, ebensowenig aber die Berücksichtigung weiterer Erben aus nach dem Stichtag eingetretenen weiteren Erbfällen. Die vorgeschlagene Neufassung stellt deshalb auch hinsichtlich der weiteren Erben auf die Verhältnisse am Stichtag ab; es muß mithin sowohl der Todestag des Geschädigten als auch der weitere Erbfall vor dem Stichtag liegen.

*Zu Nummer 8* (§ 234 LAG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Mit der Bundesregierung hält auch der Ausschuß die Festlegung von Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Ausgleichsleistungen für notwendig. Er ist jedoch der Auffassung, daß es hierzu im Grundsatz keiner Rechtsverordnung bedarf, daß vielmehr die erforderlichen Fristen im Gesetz selbst bestimmt werden können. Dabei genügen Fristen für Anträge auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung, da entsprechende Vorschriften für die Kriegsschadenrente in §§ 264, 265 und für die übrigen Ausgleichsleistungen in § 323 Abs. 8 bereits vorhanden sind. Nach Auffassung des Ausschusses erscheint es ausreichend, die noch festzulegenden Antragsfristen mit einem Abstand von zwei Jahren an die nach § 28 FG für den Antrag auf Schadensfeststellung maßgebende Frist zu knüpfen. Einer Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung bedarf es hiernach nur noch, um in Ausnahmefällen besondere Verhältnisse berücksichtigen zu können. Diesen Erwägungen entspricht die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3.

Die Vorschrift des Absatzes 4 ist aus § 57 des Regierungsentwurfs eines Reparationsschädengesetzes (Drucksache V/2432) übernommen worden, da eine alsbaldige Regelung der hier behandelten Frage notwendig ist und die Vorschrift nur aus zeitlichen Gründen im Reparationsschädengesetz vorgesehen war. Auch der Ausschuß hält es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für richtig, daß Leistungen mit Rechtsanspruch bei Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten gewährt werden. Damit erledigt sich auch die in der Praxis aufgetretene Frage, ob es § 252 Abs. 1 LAG erlaubt, die Zahlung von Hauptentschädigung in diese Gebiete zurückzustellen.

*Zu Nummer 9* (§ 244 LAG)

Die Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 10* (§ 261 LAG)

Der Ausschuß ist im Grundsatz dem Regierungsentwurf gefolgt, hält jedoch den darin vorgesehenen Stichtag für entbehrlich.

*Zu Nummer 11* (§ 264 LAG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Auch der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Ausschlußfrist für Anträge auf Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters eingeführt werden muß. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Nachfrist von einem Jahr für Antragsberechtigte im Sinne des § 230 Abs. 2 erscheint jedoch nicht ausreichend. Ebenso wie in den Fällen des § 234 Abs. 3 LAG und des § 28 Abs. 2 FG hält der Ausschuß eine Frist von zwei Jahren für notwendig. Einer solchen Nachfrist bedarf es auch für die Hineinwachsensfälle des § 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2

LAG, bei denen nach der vorgesehenen Einbeziehung dreier weiterer Jahrgänge die Altersgrenze von den jüngsten Berechtigten erst 1970 erreicht wird. Schließlich erscheint es dem Ausschuß unbillig, solche Berechtigte, die noch über das Erreichen der Altersgrenze hinaus arbeiten und dadurch Einkünfte erzielen, welche die Gewährung von Kriegsschadenrente nicht zulassen, allein wegen dieses Umstandes auf Dauer von dieser Leistung auszuschließen oder sie zur vorzeitigen Aufgabe ihrer Tätigkeit zu zwingen; derartige Geschädigte sollen noch binnen zwei Jahren nach dem Wegfall oder einer entsprechenden Verminderung ihrer Arbeitseinkünfte Kriegsschadenrente beantragen können.

*Zu Nummer 12* (§ 265 LAG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage, auf deren Begründung verwiesen wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Nachfristen für den Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 LAG antragsberechtigt sind oder nach § 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2 LAG noch in die Kriegsschadenrente hineinwachsen können, entspricht der in Nummer 11 vorgeschlagenen Fassung des § 264 Abs. 2 LAG.

*Zu Nummer 13* (§ 266 LAG)

Der Ausschuß folgt im Grundsatz der Regierungsvorlage, die eine Zusammenrechnung des Grundbetrags einer alleinstehenden Tochter aus eigenen Schäden mit dem Grundbetrag ihrer Eltern vorgeschlagen hat. Eine solche Zusammenrechnung erscheint ebenso für verlorene Einkünfte notwendig, so daß auch § 266 Abs. 3 LAG entsprechend zu ergänzen ist. Eine uneingeschränkte Zusammenrechnung von Grundbeträgen oder Einkünften hält der Ausschuß jedoch für bedenklich, weil sie sich im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 278 a, 283 und 283 a LAG in Einzelfällen auch zum Nachteil der Betroffenen auswirken könnte. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, der alleinstehenden Tochter ein Wahlrecht dahin zuzubilligen, daß von der Zusammenrechnung abgesehen wird.

*Zu Nummer 14* (§ 267 LAG)

Zu Buchstaben a und b

Bei der Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags der Unterhaltshilfe entsprechend der in Nummer 16 vorgesehenen Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe folgt der Ausschuß der Regierungsvorlage.

Zu Buchstabe c

Im Hinblick auf die gestiegenen Kosten für eine Pflegeperson schlägt der Ausschuß vor, den Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage für solche Geschädigte, die nicht anderweit noch Pflegezulage beziehen oder wegen Pflegebedürftigkeit einen Freibetrag erhalten, von 25 auf 40 DM monatlich zu erhöhen, so daß die Pflegezulage in diesen Fällen künftig 90 DM monatlich beträgt.

Zu Buchstaben d und e

Das Zehnte Rentenanpassungsgesetz hat mit Wirkung vom 1. Januar 1968 ab eine Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung gebracht. Die danach sich ergebenden Erhöhungsbeträge sind mit Wirkung vom 1. Juni 1968 ab bei der Kriegsschadenrente zu berücksichtigen. Entsprechend der Übung früherer Jahre schlägt der Ausschuß vor, vom gleichen Zeitpunkt ab die Freibeträge, mit denen die erwähnten Renten nicht anzurechnen sind, angemessen zu erhöhen. Die Empfänger von Kriegsschadenrente gelangen dadurch in den Genuß etwa der durchschnittlichen Rentenerhöhungsbeträge, die sich nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz für diesen Personenkreis ergeben.

*Zu Nummer 15* (§ 268 LAG)

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

*Zu Nummer 16* (§ 269 LAG)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe hat die Billigung des Ausschusses gefunden.

Eingehend wurde im Ausschuß die Frage der Gewährung eines einmaligen Betrags in Höhe von 300 DM an Empfänger von Unterhaltshilfe erörtert. Es handelt sich hier um ein besonderes Anliegen seitens der Geschädigten, die darin einerseits einen Ausgleich für die notwendigerweise nur mäßige Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe, andererseits aber auch für die sozial schwächsten Geschädigten einen Ersatz für die aus finanziellen Gründen nicht erreichbare nochmalige Anhebung der Hausratentschädigung sahen. Der Ausschuß konnte sich zu einer solchen Maßnahme nicht entschließen, weil sie von der aus grundsätzlichen Erwägungen wiederholt abgelehnten nochmaligen Erhöhung der Hausratentschädigung nicht zu trennen ist. Im übrigen bildet der Bezug von Unterhaltshilfe für sich allein noch keinen genauen Anhaltspunkt für die Höhe der im Einzelfall tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkünfte; nach den verfügbaren Unterlagen sind auf die eigentlichen Sätze der Unterhaltshilfe (beim Alleinstehenden nach dem vorliegenden Entwurf 205 DM monatlich) nur rd. 10 v. H. der Berechtigten angewiesen, während die übrigen 90 v. H. zusätzliche Einkünfte in unterschiedlicher Höhe aus Selbständigenzuschlag, Entschädigungsrente oder sonstigen anrechnungsbegünstigten Bezügen einschließlich Renten haben, so daß sogar alleinstehende Personen noch mit Arbeitseinkünften von 600 DM zusätzlich Unterhaltshilfe erhalten. Eine Einmalzahlung an Empfänger von Unterhaltshilfe hätte daher mit Sicherheit zu Berufungen sozial gleichgelagerter Fälle außerhalb der Unterhaltshilfe geführt, die im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz kaum hätten abgewehrt werden können.

*Zu Nummer 17* (§ 269 a LAG)

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag der Regierungsvorlage, die unübersichtlich gewordene Regelung des Selbständigenzuschlags aus § 269 Abs. 3 LAG in einen besonderen § 269 a LAG zu übernehmen. In dem Bestreben, die Altersversorgung der ehemals Selbständigen zu verbessern, schlägt der Ausschuß hierbei eine Anhebung des Selbständigenzuschlags in den Stufen 2 bis 5 vor. Die gebotene Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen ließ es jedoch nicht zu, die Beträge noch stärker anzuheben oder die Anhebung auf weitere Stufen auszudehnen. Die in Nummer 14 Buchstabe e vorgeschlagene Erhöhung der Freibeträge für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbare sonstige Versorgungsbezüge machte es erforderlich, auch die entsprechenden Zuschlagsbeträge in § 269 a Abs. 4 LAG entsprechend zu erhöhen.

*Zu Nummer 18* (§ 270 LAG)

Der Ausschuß schlägt über die Regierungsvorlage hinaus vor, Unterhaltshilfe künftig nur zu gewähren, wenn sich ein Auszahlungsbetrag von mindestens 2 DM monatlich ergibt. Veranlassung hierfür ist der Umstand, daß geringere Beträge den mit der Auszahlung verbundenen Verwaltungsaufwand — vor allem bei der im Zuge der elektronischen Datenverarbeitung der Kriegsschadenrente beabsichtigten zentralen Auszahlung — nicht rechtfertigen.

*Zu Nummer 19* (§ 272 LAG)

Die Änderung entspricht im Grundsatz der Regierungsvorlage. Entsprechend dem Beschluß des Ausschusses zu § 266 LAG (Nummer 13) war es jedoch notwendig, der alleinstehenden Tochter ein Wahlrecht dahin einzuräumen, daß von der Zusammenrechnung der Grundbeträge gegebenenfalls abgesehen wird.

*Zu Nummer 20* (§ 273 LAG)

Über die in der Regierungsvorlage enthaltene redaktionelle Änderung hinaus wird vorgeschlagen, nochmals drei Jahrgänge ehemals selbständig erwerbstätiger Geschädigter in die Unterhaltshilfe hineinwachsen zu lassen und dabei auch die in den Jahren 1968 bis 1970 erwerbsunfähig werdenden Geschädigten zu berücksichtigen. Die bisherige Begrenzung auf die Geburtsjahrgänge vor 1903 (bei Frauen vor 1908) hat sich als zu eng erwiesen, weil ehemals selbständige Geschädigte späterer Geburtsjahrgänge vielfach — vor allem dann, wenn sie erst verhältnismäßig spät eine nichtselbständige Tätigkeit im Bundesgebiet haben aufnehmen können — über keine oder eine nur unzureichende Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung verfügen. Hierin wirkt sich der durch die Schädigung eingetretene Verlust der Existenzgrundlage nach wie vor aus. Die Erweiterung des Personenkreises kommt über § 273 Abs. 6 LAG und durch die in Nummer 30 Buchstabe b vorgesehene Änderung des § 284 Abs. 2 LAG auch Geschädigten mit Verlust von Pensionsanwartschaften sowie wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen zugute, die sich in gleicher sozialer Lage befinden. Bei den Ausschußberatungen bestand Übereinstimmung darüber, daß es sich um die letzte Maßnahme dieser Art handeln müsse, zumal die Erfüllung der Hauptentschädigung zunehmend auch Altersgruppen unterhalb des Rentenalters erfaßt und damit die spätere Gewährung von Kriegsschadenrente ausscheiden muß.

*Zu Nummer 21* (§ 274 LAG)

Der Ausschuß schlägt über die von der Bundesregierung vorgesehene Anhebung der Rentnerunterhaltshilfe hinaus zur Verwaltungsvereinfachung eine Aufrundungsvorschrift und — wie in § 270 LAG (Nummer 18 Buchstabe b) — auch eine Bagatellgrenze vor.

*Zu Nummer 22* (§ 275 LAG)

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage.

*Zu Nummer 23* (§ 276 LAG)

Die Änderungen entsprechen im wesentlichen der Regierungsvorlage, auf deren Begründung verwiesen wird. Dem Ausschuß erschien allerdings die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung des Erstattungsbetrags für Prämien einer freiwilligen Krankenversicherung angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Prämiensteigerung unzureichend; der insoweit vorgeschlagene Betrag wurde deshalb vom Ausschuß nochmals von 24 auf 30 DM angehoben.

*Zu Nummer 24* (§ 277 LAG)

Der Ausschuß folgt zu Buchstabe c der Regierungsvorlage, erweitert sie aber um die Buchstaben a und b. Die hier vorgeschlagenen Ergänzungen sollen sicherstellen, daß das Sterbegeld möglichst ungekürzt zur Verfügung steht und daß deshalb die Sterbegeldbeiträge nicht nur von der Unterhaltshilfe, sondern nach deren Einstellung oder beim Ruhen dieser Leistung auch von einer noch laufenden Entschädigungsrente einzubehalten sind.

*Zu Nummern 25 und 26* (§§ 278 a, 279 LAG)

Die Änderungen entsprechen dem Regierungsentwurf. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

*Zu Nummer 27 (§ 282 LAG)*

Die Änderung soll das Hineinwachsen dreier weiterer Geburtsjahrgänge auch in die Entschädigungsrente ermöglichen. Sie entspricht damit der in Nummer 20 vorgesehenen Erweiterung des § 273 Abs. 5 LAG, worin das Hineinwachsen dreier weiterer Jahrgänge früher Selbständiger in die Unterhaltshilfe vorgesehen ist.

*Zu Nummern 28 und 29* (§§ 283, 283 a LAG)

Der Ausschuß hat hier die Vorschläge des Regierungsentwurfs übernommen. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

*Zu Nummer 30* (§ 284 LAG)

Zu Buchstabe a

Der Ausschuß hält es für richtig, Geschädigten mit Verlust von Pensionsanwartschaften zur Beseitigung von Härten auch bei geringeren früheren Einkünften Entschädigungsrente zu gewähren. Da eine solche Verbesserung jedoch nicht nur Personen mit Verlusten von Pensionsanwartschaften, sondern auch solchen mit Verlusten von Pensionsvollansprüchen zugute kommen mußte, war diese Regelung in § 284 Abs. 1 LAG aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

wird auf die Ausführungen zu Nummer 20 (§ 273 LAG) verwiesen.

*Zu Nummer 31 (§ 285 LAG)*

Die Änderungen entsprechen im Grundsatz dem Regierungsentwurf; wegen des in Buchstabe b vorgesehenen Wahlrechts wird auf die Ausführungen zu Nummer 13 (§ 266) hingewiesen.

*Zu Nummer 32 (§ 287 LAG)*

Buchstabe a

entspricht der Regierungsvorlage, auf deren Begründung verwiesen wird.

Zu Buchstabe b

mußte der Ausschuß die in § 57 des Entwurfs eines Reparationsschädengesetzes von der Bundesregierung vorgeschlagenen und in den vorliegenden Entwurf übernommenen Vorschriften über das Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens bei ständigem Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten berücksichtigen. Darüber hinaus war das Ruhen der Kriegsschadenrente auch bei ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone vorzusehen, weil hier die Kriegsschadenrente dem Berechtigten mangels Überweisungsmöglichkeit nicht zufließen würde. Auf die Ausführungen zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung des Absatzes 4 scheint dem Ausschuß zu eng, da hiernach eine Beendigung der Kriegsschadenrente kraft Gesetzes auch in Fällen eintreten würde, in denen sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfs bereits 5 Jahre ruht und in denen der Berechtigte mithin keine Möglichkeit mehr hätte, für ein Wiederaufleben zu sorgen. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß vor, die Beendigung der Kriegsschadenrente erst dann eintreten zu lassen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1964 ununterbrochen 5 Jahre geruht hat. Darüber hinaus sollen solche Fälle eine Sonderbehandlung erfahren, in denen Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters gewährt worden war und wegen Bezugs von Arbeitseinkünften ruht, weil anderenfalls der Berechtigte gezwungen würde, seine Erwerbstätigkeit zur Erhaltung des Anspruchs auf Kriegsschadenrente aufzugeben.

*Zu Nummern 33 und 34* (§§ 292, 294 LAG)

Die Änderungen entsprechen dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 35* (§ 301 LAG)

Auch hier folgt der Ausschuß — abgesehen von einer redaktionellen Änderung — der Regierungsvorlage.

Ergänzend hatte der Ausschuß für Petitionen angeregt, in § 301 LAG erneut den anfänglich bestehenden und im 4. ÄndG LAG weggefallenen „Dispositionsfonds" für den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes einzuführen; damit sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in Fällen besonderer Härte beim Vorliegen solcher Schäden, die nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfüllen, einmalige Hilfen zu gewähren. Diese Anregung hat den Ausschuß zu eingehenden Überlegungen veranlaßt mit dem Ergebnis, daß mindestens vorerst von einer solchen Wiedereinführung des Dispositionsfonds des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes abgesehen werden sollte. Eine derartige Maßnahme bedarf eingehender Prüfung aller Umstände. Zu bedenken sind einerseits die Gründe, die seinerzeit zur Aufhebung des Dispositionsfonds geführt hatten und die darin lagen, daß bei den notwendigerweise begrenzt zur Verfügung stehenden Mitteln die Auswahl der Begünstigten vom Zufall (Antrag) abhängig war und im Ergebnis zu extremen Ungerechtigkeiten geführt hatte, so daß der mit der Bewirtschaftung dieser Mittel verbundene unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt war. Im Ausschuß wurde zudem darauf hingewiesen, daß die zwischenzeitlich erheblich verbesserte Sozialhilfe, die auch nach ihren Prinzipien keine „Armenfürsorge" mehr ist und die unter ausschließlicher Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles laufende und einmalige Hilfen vorsieht, sich etwa noch bestehender Härtefälle weit besser annehmen kann als die Ausgleichsverwaltung, der es an Maßstäben für solche individuellen Hilfen fehlt. Schließlich war der Ausschuß der Meinung, daß derartige Notlagefälle nicht nur im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich, sondern auch im Bereich anderer Kriegsfolgegesetze auftreten können.

Der Ausschuß überläßt es deshalb der Bundesregierung, hierzu weitere Erwägungen anzustellen, und behält sich vor, diese Frage gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Abschluß der Kriegsfolgegesetzgebung erneut aufzugreifen.

*Zu Nummer 36* (§ 301 a LAG)

Dem Ausschuß ist es ein besonderes Anliegen, die Rechtsstellung der Sowjetzonenflüchtlinge im Bereich des Härtefonds noch weiter derjenigen der Vertriebenen mit Vermögensschäden anzugleichen. Bedeutsam ist dies vor allem auf dem Gebiet der Altersversorgung. Hierzu wird nunmehr vorgeschlagen, die besondere laufende Beihilfe im Grundsatz entsprechend den Vorschriften über die Entschädigungsrente zu gewähren. Diese Beihilfe soll künftig nicht mehr nach Pauschalsätzen, sondern nach der

Höhe des Schadens im Einzelfall und nach dem Lebensalter des Geschädigten bemessen werden. Auch der besondere Einkommenshöchstbetrag für Hauptentschädigungsberechtigte nach § 279 Abs. 1 letzter Satz LAG kann damit bei Sowjetzonenflüchtlingen angewendet werden. Die Einzelheiten der Regelung müssen wie bisher einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben, wobei nunmehr auch formell für die Schadensberechnung die Vorschriften des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und für die Berechnung von Grundbeträgen die bereits in § 55 a LAG getroffenen Vorschriften zugrundegelegt werden können.

*Zu Nummer 37* (§ 308 LAG)

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung gefolgt ist.

*Zu Nummer 38* (§ 323 LAG)

In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hält es der Ausschuß für notwendig, in den Rechnungsjahren 1968 und 1969 nochmals die Bereitstellung von Mitteln für Aufbaudarlehen — vor allem im Bereich der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues — in Höhe von je 100 Mio DM vorzusehen. Entsprechend diesem Vorschlag soll ferner die Möglichkeit eröffnet werden, auch im Rahmen des Härtefonds für den gleichen Zeitraum nochmals Mittel für Aufbaudarlehen zugunsten der nicht von § 323 Abs. 8 erfaßten Geschädigten einzusetzen.

*Zu Nummer 39* (§ 324 LAG)

Die vorgesehene Erhöhung des Kreditplafonds für den Ausgleichsfonds von 200 auf 300 Mio DM hält der Ausschuß für notwendig, um die Planung der Auszahlungen des Ausgleichsfonds durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu erleichtern.

*Zu Nummer 40* (§ 326 LAG)

Die Änderung der Vorschrift über das einheitliche Verfahren bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen im Falle der Beteiligung mehrerer Personen beruht auf einer Anregung von seiten des Bundesverwaltungsgerichts zu § 31 FG (einheitliche Schadensfeststellung). Auf die Ausführungen zu § 2 Nr. 5 wird verwiesen.

*Zu Nummer 41* (§ 332 LAG)

Die Vorschrift entspricht der Regierungsvorlage. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

*Zu Nummer 42* (§ 334 a LAG)

Die Einführung einer Vorschrift über das Ruhen des Verfahrens bei ständigem Aufenthalt des Berechtigten in einem Aussiedlungsgebiet war von der Bundesregierung aus zeitlichen Gründen zunächst in § 57 des Entwurfs eines Reparationsschädengesetzes vorgeschlagen worden. Da die hier angesprochene Frage dringend einer Regelung bedarf und ein sachlicher Zusammenhang mit dem Reparationsschädengesetz nicht besteht, hat sie der Ausschuß in den vorliegenden Entwurf übernommen.

*Zu Nummern 43 bis 46* (§§ 339, 341, 342 und 345 LAG)

Die Vorschriften entsprechen der Regierungsvorlage, auf deren Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 47* (§ 350 a LAG)

Der Ausschuß folgt im Grundsatz der Regierungsvorlage. Nach seiner Auffassung kann es jedoch nicht darauf ankommen, ob es sich um die Verrechnung mit anderen Ausgleichsleistungen oder mit einer weiteren Ausgleichsleistung der gleichen Art (z. B. bei mehreren Ansprüchen auf Hauptentschädigung aus eigenen Schäden und als Erbe) handelt. Die im Regierungsentwurf enthaltenen Worte „mit anderen Ausgleichsleistungen" müssen daher entfallen.

*Zu Nummer 48* (§ 351 LAG)

Die Änderung entspricht der Regierungsvorlage. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

*Zu Nummer 49* (§ 359 LAG)

Auch diese Vorschrift war von der Bundesregierung aus zeitlichen Gründen zunächst im Entwurf eines Reparationsschädengesetzes vorgesehen. Sie ist vom Ausschuß in den vorliegenden Entwurf übernommen worden, zumal die hier zu regelnden Fragen in sachlichem Zusammenhang mit der in Nummer 35 vorgesehenen Änderung des § 301 LAG (Einbeziehung der in § 2 des Flüchtlingshilfegesetzes festgelegten Gründe für die Versagung von Leistungen) stehen.

*Zu Nummer 50* (§ 360 LAG)

Die Änderungen entsprechen dem Regierungsentwurf, dessen Begründung sich der Ausschuß anschließt. Der Ausschuß hat sich dabei näher mit der Entwicklung der Rechtsprechung befaßt. Besonders eingehend wurde die in Buchstabe c vorgesehene Anfügung eines fünften Satzes an § 360 Abs. 2 LAG erörtert. Hierbei wurden auch die Bedenken gewürdigt, die in der Rechtsprechung zu dieser Frage wegen einer vermeintlichen Parallele mit dem Strafrecht (keine Strafbarkeit von Straftaten Verstorbener) entstanden sind. Eine solche Parallele ist nach Auffassung des Ausschusses nicht gegeben; vielmehr entsprechen die Ausschließungsmaßnahmen des § 360 LAG dem Grundsatz der Verwirkung von Leistungen wegen treuwidrigen Verhaltens. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob — wie etwa im Falle des Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit — das Fehlen einer Anspruchsvoraussetzung festgelegt ist, ohne daß es eines besonderen Verfahrens bedarf, oder ob über die Ausschließung im Einzelfall in einem besonderen Verwaltungsverfahren befunden werden muß; in beiden Fällen handelt es sich um Maßnahmen im Bereich des Verwaltungsrechts. Hieraus folgt nach Auffassung des Ausschusses, daß auch der Tod desjenigen,

dem ein Verhalten im Sinne des § 360 Abs. 1 zur Last zu legen ist, keinen Einfluß auf die Gewährung von Leistungen haben darf, die vor dem Tode bereits verwirkt waren.

**Zu § 2** (Änderung des Feststellungsgesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 9 FG)

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf.

*Zu Nummer 2* (§ 11 a FG)

Auf die Ausführungen zu § 1 Nr. 49 wird verwiesen.

*Zu Nummer 3* (§ 21 FG)

Der Ausschuß folgt im wesentlichen dem Regierungsentwurf und dessen Begründung. In einer eingehenden Erörterung hat er sich mit der bisherigen Rechtsprechung zu § 21 FG und der auf Grund § 43 FG erlassenen 8. FeststellungsDV sowie mit der schwierigen Lage der Ausgleichsverwaltung befaßt, die sich mit Rücksicht auf die rechtlichen Zusammenhänge und die Rechtsentwicklung außer Stande sah, der in der Rechtsprechung entwickelten Auffassung über die entschiedenen Einzelfälle hinaus vor einer erneuten Entscheidung des Gesetzgebers zu folgen. Dabei sind auch die Argumente, die bei der Anhörung der Geschädigtenverbände vorgetragen wurden, einbezogen worden. Den Ausschuß hat vor allem die bereits in der 8. FeststellungsDV bestimmte Aussonderung von Forderungen gegen das Reich, die Wehrmacht sowie die Reichsbahn und Reichspost im Rahmen der Vertreibungsschäden an Betriebsvermögen beschäftigt. Hierzu hat sich der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, daß derartige Forderungen nicht einseitig bei vertriebenen Gewerbetreibenden berücksichtigt werden können, während sie bei vertriebenen Nichtgewerbetreibenden und bei Nichtvertriebenen in keinem Falle zu einer Entschädigung führen. Es erscheint dem Ausschuß allerdings als zu weitgehend, es bei dem vollen Abzug derartiger Forderungen vom Einheitswert oder Ersatzeinheitswert zu belassen, weil dies auch bei Verlust erheblicher Sachwerte im Einzelfall dazu führen könnte, daß kein oder nur ein geringfügiger Schaden verbleibt. Deshalb wird vorgeschlagen, den Einheitswert oder Ersatzeinheitswert wegen solcher Forderungen höchstens um 30 v. H. zu kürzen.

*Zu Nummer 4* (§ 28 FG)

Der Ausschuß hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, daß es zur Beschleunigung der Abwicklung des Lastenausgleichs notwendig ist, eine Ausschlußfrist für die Einreichung von Anträgen auf Schadensfeststellung festzulegen. Der hierfür von der Bundesregierung vorgeschlagene Termin vom 30. Juni 1969 erscheint dem Ausschuß allerdings nicht ausreichend, zumal sich möglicherweise im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Reparationsschädengesetz noch die Notwendigkeit der Antragstellung nach dem FG ergeben kann. Als Endtermin wird deshalb grundsätzlich der 31. Dezember 1970 vorgeschlagen. Einer Nachfrist bedarf es im übrigen nicht nur für Fälle der späteren Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des LAG, sondern auch dann, wenn sich eine Antragsberechtigung aus anderen Gründen ergibt. Schließlich erscheint es notwendig, die Möglichkeit offen zu halten, gegebenenfalls durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen zu setzen. Dagegen sieht der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung keine Notwendigkeit, im Einzelfall noch eine Nachsichtgewährung bei Fristversäumnis einzuführen.

*Zu Nummer 5* (§ 31 FG)

Die vorgesehene Änderung der Vorschriften über die einheitliche Schadensfeststellung bei Beteiligung mehrerer Personen beruht auf einer Anregung des Bundesverwaltungsgerichts. Die bisherige Fassung hatte verfahrensrechtlich zu Schwierigkeiten insbesondere in den Fällen geführt, in denen nicht alle Beteiligten ein Rechtsmittel eingelegt hatten. Dann war nicht auszuschließen, daß mangels genereller Wirkung dieses Rechtsmittels gegenüber allen Beteiligten uneinheitliche Sachentscheidungen zum Vorteil oder Nachteil einzelner Beteiligter Bestandskraft erlangten. Die vorgeschlagene Fassung grenzt den Kreis der Beteiligten eindeutig ab, dient der Verfahrensökonomie und bewirkt, daß der „einheitliche Bescheid" auch dann, wenn er nicht von allen Beteiligten angefochten wird, gegenüber keinem der Beteiligten vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens rechtsbeständig wird.

Entsprechende Änderungen sieht § 1 Nr. 40 in § 326 LAG (einheitliches Verfahren bei Gewährung von Ausgleichsleistungen) vor.

*Zu Nummer 6* (§ 34 FG)

Die Änderung ist zur Anpassung an § 330 Abs. 3 LAG und § 35 Abs. 2 BFG notwendig. Im Unterschied zu den erwähnten Vorschriften sieht die geltende Fassung des § 34 Abs. 2 FG für die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen einen entsprechenden Beschluß des zuständigen Ausschusses vor. Solange die Feststellungsarbeit in vollem Gange war und deswegen regelmäßige Ausschußsitzungen notwendig waren, ergaben sich daraus keine Schwierigkeiten. Der zeitliche Abstand zwischen den Ausschußsitzungen nimmt jedoch immer mehr zu, so daß sich aus der Notwendigkeit der Einschaltung des Ausschusses künftig nicht selten Verzögerungen der Beweiserhebung ergeben können. Es empfiehlt sich deshalb, auch hier auf die Einschaltung des Ausschusses zu verzichten.

*Zu Nummer 7* (§ 39 FG)

Die Änderung ist erforderlich, um die Vorschriften über das Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens bei ständigem Aufenthalt des Berechtigten in einem Aussiedlungsgebiet auch im Rahmen des FG wirksam werden zu lassen. Auf die Ausführungen zu § 1 Nr. 8 und 42 wird verwiesen.

*Zu Nummer 8* (§ 41 FG)

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 9* (§ 43 FG)

Die Änderung entspricht im Grundsatz dem Regierungsentwurf; sie enthält die aus Anlaß der Neufassung des § 21 FG (Nr. 3) erforderlichen Ermächtigungen zur Regelung der Schadensberechnung bei Teilverlusten durch Rechtsverordnung. Zur Verwaltungsvereinfachung erscheint es dem Ausschuß zweckmäßig, diese Ermächtigungen dahin zu ergänzen, daß von einer Kürzung des Schadens bei Teilverlusten dann abgesehen werden kann, wenn nur geringfügige Teile eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs nicht vom Schaden betroffen worden sind.

**Zu § 3** (Änderung des Währungsausgleichsgesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 2 WAG)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind zur Anpassung an § 230 LAG in der Fassung des § 1 Nr. 7 des vorliegenden Entwurfs notwendig. Sie berücksichtigen außerdem die Einfügung eines § 230 a in das LAG durch die 19. Novelle.

*Zu Nummer 2* (§ 5 WAG)

Der neu vorgeschlagene Absatz 2 entspricht im Grundsatz dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird. Der Ausschuß hält eine darüber hinausgehende Regelung allerdings in Fällen für notwendig, in denen sich der Ausgleichsfonds und das betroffene Geldinstitut nicht über das Ausmaß des Übergangs von Spareinlagen auf den Ausgleichsfonds einigen können. Hierfür soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß eine Schiedsstelle errichtet wird, die über die Streitfrage entscheidet.

Besonders eingehende Erwägungen hat der Ausschuß — ebenso wie der Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge — zu der Frage angestellt, ob und in welchem Ausmaß dem Ausgleichsfonds die Beträge, die ihm nach Liquidation der betroffenen Geldinstitute auf Grund des Forderungsübergangs zufließen, belassen werden sollen. Beide Ausschüsse halten es für angebracht, diese Beträge mit mindestens 50 v.H. der Pflege des Kulturguts der Vertriebenen und Flüchtlinge und der Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 96 BVFG oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, die vorwiegend den Vertriebenen und Flüchtlingen dienen, zuzuführen. Endgültige Bestimmung hierüber muß der weiteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben, da erst nach der Liquidation der betroffenen Geldinstitute Klarheit über die vorhandenen Mittel besteht und die entsprechenden Träger der zu fördernden Maßnahmen ausgewählt werden können.

*Zu Nummer 3* (§ 7 WAG)

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz dem Regierungsentwurf, ist jedoch der in § 2 Nr. 4 vorgeschlagenen Fassung des § 28 Abs. 2 FG angepaßt worden.

*Zu Nummer 4* (§ 14 a WAG)

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

**Zu § 4** (Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes)

*Zu Nummer 1* (§ 7 BFG)

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 2* (§ 11 BFG)

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der Ergänzung des § 359 LAG (§ 1 Nr. 49) und des § 11 a FG (§ 2 Nr. 2); auf die Ausführungen dazu wird verwiesen.

*Zu Nummern 3 bis 5* (§§ 12, 15 und 20 BFG)

Die Vorschriften entsprechen dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

*Zu Nummer 6* (§ 30 BFG)

Der Ausschuß schlägt vor, auch für Anträge nach dem BFG eine Ausschlußfrist einzuführen, wie dies für Anträge nach dem Feststellungsgesetz in § 2 Nr. 4 und für Anträge auf Ausgleichsleistungen in § 1 Nr. 8 sowie § 3 Nr. 3 vorgesehen ist. Maßgebend dafür ist die Erwägung, daß bisher nur verhältnismäßig wenig Anträge nach dem BFG gestellt worden sind, ein Umstand, der sich auf die Antragsbearbeitung — insbesondere bei der Begutachtung durch die Auskunftstellen zur Ermittlung von Ersatzeinheitswerten — recht nachteilig auswirkt. Im Hinblick darauf, daß das BFG erst Jahre nach dem FG und LAG in Kraft trat, ist hier allerdings eine längere Frist notwendig. Der vorgesehene Endtermin vom 31. Dezember 1972 erscheint jedoch ausreichend, da er der Mehrzahl der Betroffenen für die Antragstellung einen Zeitraum von über 7 Jahren beläßt.

*Zu Nummern 7 und 8* (§§ 41 und 44 BFG)

Die Vorschriften entsprechen dem Regierungsentwurf. Auf die Begründung dazu wird verwiesen.

**Zu § 5** (Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes)

Die in § 1 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Verbesserungen der Leistungen und die redaktionellen Änderungen des LAG müssen sich auch auf die entsprechenden Vorschriften des FlüHG auswirken. Zur Einbeziehung der drei weiteren Jahr-

gänge in die Altersversorgung ist es daher erforderlich, den § 11 zu ändern; ebenso sind wegen materieller Änderungen des LAG Anpassungen in § 10 Abs. 2 sowie in §§ 12 und 13 erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wird eine redaktionelle Änderung auch anderer Vorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes vorgeschlagen, um die Gewährung der besonderen laufenden Beihilfe im Rahmen des FlüHG deutlicher herauszustellen.

Darüber hinaus wird in § 3 eine Verbesserung bei den Voraussetzungen zur Gewährung der Einrichtungshilfe vorgeschlagen. Künftig ist — wie in § 10 bei den Voraussetzungen für die Altersversorgung — ein Kriegssachschaden oder ein politischer Wegnahmeschaden an Hausrat für die Gewährung dieser Beihilfe ausreichend, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

**Zu § 6** (Änderung des Bundesvertriebenengesetzes)

*Zu Nummern 1 und 4* (§§ 10, 94 BVFG)

Damit derselbe weitere Kreis von später zugezogenen Vertriebenen, der auf Grund des verbesserten § 230 Abs. 2 LAG (§ 1 Nr. 7) nunmehr Vertreibungsschäden geltend machen kann, nicht von der Inanspruchnahme der allgemeinen Rechte und Vergünstigungen nach dem BVFG ausgeschlossen bleibt und keinen Sperrvermerk in den Ausweis erhält, werden die Änderungen in § 10 Abs. 2 BVFG für erforderlich angesehen. In der Nummer 4 wird die Familienzusammenführung als Ausnahmefall von dem Aufenthaltsstichtag ebenso, wie es durch die Neufassung des § 230 Abs. 2 Nr. 4 LAG geschieht, auf alle Tatbestände ausgedehnt, die im BVFG in § 94 Abs. 2 aufgezählt sind. Zugleich werden in diese Vorschrift zwei Tatbestände eingefügt, um die die Familienzusammenführung in dem neuen § 230 Abs. 2 Nr. 4 LAG (Buchstaben d und h) erweitert wird. In § 10 Abs. 2 Nr. 7 BVFG wird der Stichtag für den Zuzug von Vertriebenen aus der Sowjetzone ebenso auf den 31. Dezember 1964 verlegt, wie der Stichtag in § 230 Abs. 1 Satz 3 LAG geändert wird.

Die Neufassung des § 10 Abs. 2 Satz 2 BVFG bezweckt die Anpassung der Gesetzesworte an die Auslegung der Berechnung der Sechsmonatsfrist durch die Rechtsprechung, und zwar in ähnlicher Weise, wie es durch die Ergänzung des letzten Satzes in § 230 Abs. 2 LAG beabsichtigt ist.

*Zu Nummer 2* (§ 18 BVFG)

Nach dem in § 12 LAG als Absatz 13 einzufügenden Vorschlag des Regierungsentwurfs sollten Schäden von Personen, denen ein Vertriebenenausweis ausgestellt worden ist, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben, nicht als Vertreibungsschäden gelten. Insoweit sollte die Bindungswirkung des § 15 Abs. 5 BVFG für die Ausweise aufgehoben sein. Eine solche Bestimmung haben ebenso wie der Bundesrat in seiner ersten Stellungnahme auch die Ausschüsse des Bundestages abgelehnt. Andererseits wird aber eine Verbesserung der Regelung über die Einziehung von zu Unrecht ausgestellten Ausweisen für erforderlich gehalten und zwar an der nach Auffassung des Ausschusses rechtssystematisch richtigen Stelle des § 18 BVFG. In dieser Vorschrift hat sich das Wort „tatsächlichen" vor „Voraussetzungen" als ein Hindernis gegen die Einziehung von Ausweisen herausgestellt, deren Ausstellung im Sinne des § 15 Abs. 5 Satz 2 BVFG „nicht gerechtfertigt" war, mit anderen Worten: für welche die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. In solchen Fällen hätte die Bindungswirkung des § 15 Abs. 5 Satz 1 die unerwünschte Folge, daß in Wahrheit nichtberechtigten Personen Ausgleichsleistungen deswegen gewährt werden müßten, weil nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 18 bei Fehlen nur der rechtlichen Voraussetzungen der Ausweis nicht eingezogen werden könnte. Dieser Folge wird durch die Streichung des Wortes „tatsächlichen" in § 18 BVFG begegnet. Dadurch wird klargestellt, daß zu Unrecht ausgestellte Ausweise entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme von Verwaltungsakten einzuziehen sind, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Ausweise nicht vorgelegen haben.

Der Ausschuß hat sich in diesem Zusammenhang eingehend mit der Frage des Vertrauensschutzes beschäftigt. Hierbei gelangte er zu der Auffassung, daß sich diese Frage nicht auf die formelle Einziehung des Ausweises, sondern nur auf die wegen des Ausweises in der Vergangenheit gewährten materiellen Leistungen und Vergünstigungen beziehen kann.

*Zu Nummer 3* (§ 87 BVFG)

Die Änderung entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

**Zum Zweiten Abschnitt** (Überleitungs- und Schlußvorschriften)

**Zu § 7** (Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung)

Die Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf, auf dessen Begründung verwiesen wird.

**Zu § 8** (Anwendungszeitpunkt)

Die Vorschrift folgt im wesentlichen dem Regierungsentwurf. In Absatz 1 muß darauf Rücksicht genommen werden, daß der Ausschuß in § 1 einige Änderungen im Bereich der Kriegsschadenrente vorzuschlagen hat, die überwiegend mit dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz in Zusammenhang stehen und deshalb vom 1. Juni 1968 ab Anwendung finden müssen. Wegen der Überleitungsvorschrift zu § 230 Abs. 2 Nr. 4 LAG wird auf die Ausführungen zu § 1 Nr. 7 Buchstabe b verwiesen.

In Absatz 2 schlägt der Ausschuß für die Behandlung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen und unanfechtbar gewor-

den sind, eine differenzierte Regelung vor, die — entsprechend der Handhabung bei früheren Änderungsgesetzen — den unterschiedlichen Gründen für die im einzelnen vorgesehenen Änderungen Rechnung trägt. Je nachdem, ob es sich um sachliche Änderungen der bisherigen Rechtslage oder nur um die Klarstellung des gesetzgeberischen Willens handelt, sollen die bisherigen Entscheidungen zugunsten der Betroffenen im Bereich der Ausschließung völlig unberührt bleiben, im übrigen zur Wahrung des Bestandsschutzes insoweit aufrechterhalten werden, als Ausgleichsleistungen bereits zuerkannt sind. Hinsichtlich der Änderungen über die Behandlung von Vorerben und Nacherben in §§ 229, 244 und 294 LAG (§ 1 Nr. 6, 9 und 34) ist der Ausschuß nicht der Auffassung der Bundesregierung gefolgt, daß sich die nunmehr begünstigten Nacherben mit Entscheidungen zugunsten der bisher begünstigten Vorerben und deren Erben abfinden müssen; er hält es vielmehr für richtig, den Nacherben auch in diesen Fällen die Möglichkeit zu geben, ihre Ansprüche noch geltend zu machen. Zur Einschränkung von Doppelzahlungen sollen jedoch die gegenüber den bisher begünstigten Vorerben oder deren Erben ergangenen unanfechtbaren Entscheidungen nur insoweit aufrechterhalten bleiben, als bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits Ansprüche erfüllt worden sind.

Bonn, den 10. Mai 1968

**Dr. Kreutzmann** **Kuntscher**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2192 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Mai 1968

**Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden**

| **Mick** | **Dr. Kreutzmann** | **Kuntscher** |
|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

Beschlüsse des 7. Ausschusses

# Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT
## Änderung von Gesetzen

### § 1
### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 1966 I S. 87), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509), wird wie folgt geändert:

1. An § 12 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Werden andere Wirtschaftsgüter als Hausrat nach dem 31. März 1952 in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, gilt nicht ein Vertreibungsschaden an diesen Wirtschaftsgütern, sondern ein Schaden an einem Anspruch auf Leistungen als eingetreten, die üblicherweise bei der Übergabe von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zugunsten des Übergebers vereinbart werden; entsteht an solchen Wirtschaftsgütern in der Person des Übernehmers oder seiner Erben ein Vertreibungsschaden, gelten diese Leistungen als Verbindlichkeit."

2. An § 104 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der zuständigen Stelle innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die am 31. Dezember 1969, in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Sonderfällen jedoch nicht vor Ablauf des zweiten Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres endet, in dem der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) beendet worden ist. Der Antrag gilt als Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung im Sinne des § 86 der Reichsabgabenordnung."

3. In § 131 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Fällige Leistungen (§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134) können auf Antrag insoweit gestundet oder erlassen werden, daß dem aus der öffentlichen Last (§ 111) verpflichteten Eigentümer des Grundstücks oder in den Fällen des § 111 Abs. 5 Nr. 2, des § 111 a Abs. 3, des § 111 b Abs. 2, des § 111 c Abs. 2 und des § 118 dem Abgabeschuldner der für eine bescheidene Lebensführung unerläßliche Betrag (Lebenshaltungsbetrag) verbleibt. Gehört die in Satz 1 bezeichnete Person (Verpflichteter) zu einer Familieneinheit, so sind die Einkünfte und der Lebenshaltungsbetrag der zur Familieneinheit gehörenden Personen maßgebend. Zur Familieneinheit gehören neben dem Verpflichteten

1. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte,
2. die Eltern eines minderjährigen Verpflichteten, in deren Haushaltsgemeinschaft er lebt,
3. die von dem Verpflichteten oder seinem Ehegatten überwiegend unterhaltenen Angehörigen, wenn sie in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind.

Das Nähere über den Erlaß und seine Durchführung bestimmt der Bundesminister der Finanzen. Die Vorschriften über die Ausschlußfristen nach § 129 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten für Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Bedrängnis oder wegen offenbarer Härte im Sinne des Hypothekensicherungsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen entsprechend."

4. § 146 b erhält folgende Fassung:

„§ 146 b

Herabsetzung der Abgabeschuld bei Wiederaufbau

§ 104 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist in Absatz 1 Satz 1 allgemein bis auf weiteres verlängert wird und Absatz 9 keine Anwendung findet."

5. § 205 wird gestrichen.

6. In § 229 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers und ist der Nacherbfall vor dem 1. April 1952 eingetreten, gelten hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermö-

gen als Geschädigte der Nacherbe und, falls dieser vor dem 1. April 1952 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben oder weitere Erben waren."

7. § 230 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „am 31. Dezember 1961" die Worte eingefügt „oder am 31. Dezember 1964".

b) In Absatz 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. im Wege der Familienzusammenführung mit einer Person, die unter Nummern 1, 2 oder 3 oder unter Absatz 1 fällt. Als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung

a) von Ehegatten,

b) von minderjährigen Kindern zu den Eltern,

c) von hilfsbedürftigen Eltern zu Kindern, wobei auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,

d) von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern,

e) von volljährigen hilfsbedürftigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zu den Eltern,

f) von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können,

g) von minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können,

h) von hilfsbedürftigen Geschädigten zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können.

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte. Bei Zuzug aus dem Ausland muß die Familienzusammenführung spätestens am 31. Dezember 1961 vollzogen sein."

c) An den letzten Satz des Absatzes 2 wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„die Frist nach Nummer 1 gilt auch als gewahrt, wenn ein Vertriebener nach der Vertreibung oder Aussiedlung sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin oder in einem Staat, zu dessen Leistungen für Schäden im Sinne dieses Gesetzes die Bundesrepublik Deutschland durch keinerlei finanzielle Aufwendungen auf Grund besonderer Verträge beiträgt, aufgehalten und nachweislich rechtzeitig vor Fristablauf bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen, daran aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Weiterreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind, und wenn er nach deren Aushändigung unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Geschädigte als Kriegsgefangener oder Internierter im Sinne des Heimkehrergesetzes oder als ein im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis Festgehaltener in fremdem Gewahrsam verstorben, so können seine Erben den Vertreibungsschaden geltend machen, soweit sie in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen. Ist ein Geschädigter mit ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin vor dem 1. Januar 1965 verstorben, so können seine am 31. Dezember 1964 vorhandenen Erben oder weiteren Erben den Vertreibungsschaden geltend machen, soweit sie oder vorausgegangene Erben des Geschädigten in ihrer Person die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 erfüllen."

8. § 234 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „folgende" die Worte eingefügt „bis zum 31. Dezember 1970".

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Anträge auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung können nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der für den Antrag auf Schadensfeststellung nach § 28 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes jeweils maßgebenden Frist gestellt werden. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden.

(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Geschädigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat."

9. In § 244 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist der Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt oder vor dem 1. April 1952 ver-

storbenen Erblassers, so geht der Anspruch auf Hauptentschädigung, soweit er auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen beruht, bei Eintritt des Nacherbfalls auf den Nacherben oder dessen Erben über; beruht der Anspruch auf Hauptentschädigung nur teilweise auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen, ist er im Verhältnis der Schadensbeträge zueinander aufzuteilen, die sich nach § 245 für die Schäden an den verschiedenen Vermögensteilen ergeben."

10. In § 261 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sind der unmittelbar Geschädigte und dessen Ehegatte verstorben, so wird Kriegsschadenrente auch einer alleinstehenden Tochter gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode mindestens ein Jahr im gemeinsamen Haushalt gelebt und während dieses Zeitraums an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat, sofern sie existenztragendes, durch die Schädigung betroffenes Vermögen oder ihre Altersversorgung sichernde Rechte an solchem Vermögen von Todes wegen erworben hat oder hätte."

11. § 264 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, dem folgender Satz angefügt wird:

„Die Voraussetzung des Satzes 2 entfällt, wenn der Geschädigte nach § 230 Abs. 2 Nr. 1 antragsberechtigt ist und im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat."

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen vorgeschrittenen Lebensalters kann nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden. Die Antragsfrist endet jedoch

1. bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat,
2. bei Personen, die nach § 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2 Satz 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte das 65. (eine Frau das 60.) Lebensjahr vollendet hat.

Personen, denen bei Ablauf der nach den Sätzen 1 und 2 für sie maßgebenden Antragsfrist Kriegsschadenrente wegen Bezugs von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 3 nicht gewährt werden konnte, können Kriegsschadenrente noch zwei Jahre nach Ablauf des Monats beantragen, in dem derartige Einkünfte die Gewährung von Kriegsschadenrente erstmals nicht mehr ausschließen."

12. § 265 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Gleichstellung endet, wenn die alleinstehende Frau nicht mehr für wenigstens ein Kind zu sorgen hat, es sei denn, daß sie in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne des Absatzes 1 ist."

b) In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 kann nur bis zum 31. Dezember 1955 gestellt werden. Die Antragsfrist endet jedoch

1. bei Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat,
2. bei Personen, die nach § 273 Abs. 5 und 6, § 282 Abs. 4 und § 284 Abs. 2 Satz 2 antragsberechtigt sind, frühestens zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1968."

13. § 266 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist in den Fällen des § 261 Abs. 2 Satz 2 die alleinstehende Tochter selbst unmittelbar Geschädigte, wird ihr Grundbetrag mit dem ihrer Eltern zusammengerechnet, es sei denn, daß sie beantragt, die Grundbeträge nicht zusammenzurechnen; dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Kriegsschadenrente zu verbinden."

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 269 Abs. 3" ersetzt durch das Zitat „§ 269 a" und folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden."

14. In § 267 wird ersetzt

a) in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „190" durch die Zahl „205",

b) in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „120" durch die Zahl „135", die Zahl „65" durch die Zahl

„70" und das Zitat „§ 269 Abs. 3" durch das Zitat „§ 269 a",

c) in Absatz 1 Satz 6 die Zahl „25" durch die Zahl „40",

d) in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b die Zahl „48" durch die Zahl „60",

die Zahl „54" durch die Zahl „66" und

die Zahl „64" durch die Zahl „76",

e) in Absatz 2 Nr. 6 die Zahl „48" durch die Zahl „60",

die Zahl „35" durch die Zahl „43" und

die Zahl „18" durch die Zahl „22".

15. In § 268 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „auf die Dauer von 10 Jahren" gestrichen.

16. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ersetzt

in Absatz 1 die Zahl „190" durch die Zahl „205",

in Absatz 2 die Zahl „120" durch die Zahl „135"

und die Zahl „65" durch die Zahl „70".

b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. Nach § 269 wird folgender § 269 a eingefügt:

„§ 269 a

Selbständigenzuschlag

(1) Die nach § 269 sich ergebende Unterhaltshilfe erhöht sich für ehemals Selbständige im Sinne des § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 um einen Selbständigenzuschlag.

(2) Der Selbständigenzuschlag beträgt

| in Stufe | bei einem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 273 Abs. 5 Nr. 2 Sätze 1 und 2) | | bei Durchschnittsjahreseinkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit nach § 239 (§ 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3) | | monatlich |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | — | bis | 4 000 RM | 40 DM |
| 2 | bis | 4 600 DM | bis | 5 200 RM | 55 DM |
| 3 | bis | 5 600 DM | bis | 6 500 RM | 70 DM |
| 4 | bis | 7 600 DM | bis | 9 000 RM | 80 DM |
| 5 | bis | 9 600 DM | bis | 12 000 RM | 90 DM |
| 6 | über | 9 600 DM | über | 12 000 RM | 100 DM. |

(3) Der Selbständigenzuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten

| in Zuschlagsstufe | um monatlich |
|---|---|
| 1 | 20 DM |
| 2 | 25 DM |
| 3 | 30 DM |
| 4 | 35 DM |
| 5 | 40 DM |
| 6 | 50 DM. |

(4) Beziehen der Berechtigte und seine zuschlagsberechtigten Angehörigen (§ 269 Abs. 2) Rentenleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 6, erhöht sich der Selbständigenzuschlag

1. bei Bezug von Versichertenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 33 DM monatlich,
2. bei Bezug von Hinterbliebenenrenten, die nicht Waisenrenten sind, und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 23 DM monatlich,
3. bei Bezug von Waisenrenten und vergleichbaren sonstigen Versorgungsbezügen um 12 DM monatlich,

höchstens jedoch um den Betrag, um den die Rentenleistung im Fall der Nummer 1 monatlich 27 DM, im Fall der Nummer 2 monatlich 20 DM und im Fall der Nummer 3 monatlich 10 DM übersteigt. Die Gewährung von Freibeträgen nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 entfällt, soweit die Freibeträge den Selbständigenzuschlag nicht übersteigen."

18. § 270 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 269" ein Komma und das Zitat „§ 269 a" eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unterhaltshilfe wird nicht gewährt, wenn sich nach den Absätzen 1 bis 3 ein Auszahlungsbetrag von weniger als zwei Deutsche Mark monatlich ergeben würde."

19. In § 272 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ab tritt an die Stelle des Berechtigten ohne neuen Antrag sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte. Voraussetzung dafür ist, daß

1. die Ehe mindestens ein Jahr oder bereits in dem Zeitpunkt bestanden hat, von dem ab

Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz zuerkannt worden ist, und

2. der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des bisher Berechtigten das 65. (die Ehefrau das 45.) Lebensjahr vollendet hat oder in diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig im Sinne des § 265 Abs. 1 ist; der Erwerbsunfähigkeit steht es gleich, wenn und solange eine Witwe für mindestens ein im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten zu ihrem Haushalt gehörendes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 zu sorgen hat.

Sätze 2 und 3 gelten unter den Voraussetzungen des § 261 Abs. 2 Satz 2 für eine alleinstehende Tochter entsprechend; § 266 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag, die Grundbeträge oder die verlorenen Einkünfte nicht zusammenzurechnen, bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Unterhaltshilfe auf die alleinstehende Tochter umgestellt wird, gestellt werden muß."

20. § 273 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2" ersetzt durch die Worte „der Rechtsnachfolge nach § 272 Abs. 2 Satz 2 bis 4".

b) In Absatz 5 wird ersetzt

die Jahreszahl „1903" durch die Jahreszahl „1906",

die Jahreszahl „1908" durch die Jahreszahl „1911" und

die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1970".

21. § 274 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Zahl „150" ersetzt durch die Zahl „170".

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterhaltshilfe wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet; sie wird nicht gewährt, wenn sich ein Auszahlungsbetrag von weniger als zwei Deutsche Mark monatlich ergeben würde."

22. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „100" ersetzt durch die Zahl „110".

23. § 276 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 1 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten Krankenversorgung nur, wenn ihnen bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt würde".

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz" die Worte eingefügt „mit Ausnahme der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge".

c) In Absatz 2 wird die Zahl „12" ersetzt durch die Zahl „30".

d) In Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „75" ersetzt durch die Zahl „81".

24. § 277 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„diese Beträge werden von den laufenden Zahlungen an Kriegsschadenrente einbehalten".

b) In Absatz 2 werden an Satz 1 nach einem Komma die Worte angefügt „soweit sie nicht von laufenden Zahlungen an Entschädigungsrente einbehalten werden können".

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2" ersetzt durch das Zitat „§ 272 Abs. 2 Satz 2 bis 4".

25. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Anzurechnen nach Absatz 1 ist auf die Grundbeträge der Hauptentschädigung, die zuerkannt worden sind

1. für die Schäden des unmittelbar Geschädigten,

2. für die Schäden seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten,

3. für die nach § 266 Abs. 2 Satz 3, § 272 Abs. 2 Satz 4 zu berücksichtigenden Schäden einer alleinstehenden Tochter;

dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Grundbeträge der Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Grundbeträge; werden nach durchgeführter Anrechnung Grundbeträge der Hauptentschädigung zuerkannt oder geändert, ist die Anrechnung nach dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Grundbeträge zueinander zu ändern.

(3) Der auf den angerechneten Betrag entfallende Zinszuschlag zur Hauptentschädigung nach § 250 Abs. 3 bis 5 gilt durch die Gewährung der Unterhaltshilfe vom Beginn desjenigen Kalendervierteljahres ab als erfüllt, das dem Zeitpunkt folgt, von dem ab Unterhaltshilfe zuerkannt worden ist."

b) In Absatz 6 Nr. 1 Satz 4 werden die Worte „und den darauf entfallenden Zinszuschlag (Absatz 3)" gestrichen; ferner wird das Zitat „§ 269 Abs. 3" ersetzt durch das Zitat „§ 269 a".

c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung für Schäden eines verstorbenen unmittelbar Geschädigten erfüllt worden, bevor bei seinem überlebenden Ehegatten die Voraussetzungen des § 230 für den Antrag auf Kriegsschadenrente vorlagen, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht und wenn sie nicht nach den Nummern 2 bis 4 rückgängig gemacht werden kann. Nummer 1 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden."

26. In § 279 Abs. 1 wird ersetzt

a) die Zahl „435" durch die Zahl „450",

b) die Zahl „185" durch die Zahl „200",

c) die Zahl „71" durch die Zahl „76",

d) das Zitat „§ 269 Abs. 3" durch das Zitat „§ 269 a",

e) die Zahl „160" durch die Zahl „170",

f) die Zahl „635" durch die Zahl „650",

g) die Zahl „260" durch die Zahl „270",

h) die Zahl „235" durch die Zahl „250" und

i) die Zahl „116" durch die Zahl „121".

27. In § 282 Abs. 4 wird ersetzt

die Jahreszahl „1903" durch die Jahreszahl „1906",

die Jahreszahl „1908" durch die Jahreszahl „1911" und

die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1970".

28. § 283 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die dem Berechtigten und den an seine Stelle tretenden Personen geleisteten Zahlungen an Entschädigungsrente werden auf den im Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsrente bestehenden Anspruch auf Hauptentschädigung (§ 251 Abs. 1) angerechnet; die Anrechnung auf den Zinszuschlag hat dabei den Vorrang. Nicht angerechnet wird auf den Zinszuschlag bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in das der Zeitpunkt fällt, von dem ab Entschädigungsrente zuerkannt worden ist. Anzurechnen ist auf die Ansprüche auf Hauptentschädigung, die sich ergeben

a) für die Schäden des unmittelbar Geschädigten,

b) für die Schäden seines nach § 266 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigenden Ehegatten,

c) für die nach § 266 Abs. 2 Satz 3, § 285 Abs. 3 Satz 2 zu berücksichtigenden Schäden einer alleinstehenden Tochter;

dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche auf Hauptentschädigung in der Person von Erben entstanden sind, die vor dem 1. April 1952 an die Stelle des unmittelbar Geschädigten oder seines Ehegatten getreten sind. Ist hiernach auf mehrere Ansprüche auf Hauptentschädigung anzurechnen, erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis dieser Ansprüche; werden nach durchgeführter Anrechnung Ansprüche auf Hauptentschädigung zuerkannt oder geändert, ist die Anrechnung nach dem sich daraus ergebenden Verhältnis der Ansprüche zueinander zu ändern."

b) In Nummer 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Solange die Entschädigungsrente gezahlt wird oder nur ruht, können Ansprüche auf Hauptentschädigung, auf die nach Nummer 1 anzurechnen ist, unbeschadet eines Teilverzichts nach Nummer 2 Buchstabe b nur erfüllt werden

a) in Höhe des Grundbetrags, der den dem Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente entsprechenden Grundbetrag übersteigt, zuzüglich des auf den übersteigenden Teil entfallenden Zinszuschlags,

b) in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne der Nummer 1 Satz 2.

Bei der Anwendung des Buchstaben a ist von dem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag der Entschädigungsrente auszugehen, der sich für die letzten sechs Monate vor der Entscheidung des Ausgleichsamts über die Erfüllung ergibt."

c) In Nummer 4 wird der zweite Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei Zuerkennung nach teilweiser Erfüllung dieser Ansprüche ist die Entschädigungs-

rente aus dem noch verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung zu berechnen; sind die Ansprüche auf Hauptentschädigung nur in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne der Nummer 1 Satz 2 erfüllt worden, kann Entschädigungsrente so zuerkannt werden, als ob eine Erfüllung nicht vorausgegangen wäre."

29. In § 283 a Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „nicht über den Mindesterfüllungsbetrag hinaus" die Worte eingefügt „oder nur in Höhe eines Zinszuschlags im Sinne des § 283 Nr. 1 Satz 2".

30. § 284 wird wie folgt geändert:

a) In die Tabelle des Absatzes 1 wird folgende neue erste Tabellenzeile eingefügt:

„von 2000 bis 4000 RM 30 DM."

b) In Absatz 2 wird ersetzt

die Jahreszahl „1903" durch die Jahreszahl „1906",

die Jahreszahl „1908" durch die Jahreszahl „1911" und

die Jahreszahl „1967" durch die Jahreszahl „1970".

31. § 285 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ist der Berechtigte verheiratet, tritt bei seinem Tode sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte unter den Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 Satz 3 ohne neuen Antrag an seine Stelle."

b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 266 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag, die Grundbeträge oder die verlorenen Einkünfte nicht zusammenzurechnen, bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheids, mit dem die Entschädigungsrente auf die alleinstehende Tochter umgestellt wird, gestellt werden muß."

32. § 287 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „so geschieht die Auszahlung vierteljährlich im voraus" ersetzt durch die Worte „so kann vierteljährlich im voraus gezahlt werden."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie ruht über die Regelung des § 234 Abs. 4 und des § 334 a hinaus auch, solange der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin hat."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kriegsschadenrente gilt als dauernd beendet, wenn sie nach dem 31. Dezember 1964 ununterbrochen fünf Jahre geruht hat, es sei denn, daß sie wegen vorgeschrittenen Lebensalters gewährt worden war und wegen Bezugs von Einkünften im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 3 ruht."

33. § 292 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „75" ersetzt durch die Zahl „81".

b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 269 Abs. 3" durch das Zitat „§ 269 a" und das Zitat „§ 269 Abs. 3 Satz 3" durch das Zitat „§ 269 a Abs. 3" ersetzt.

c) In Absatz 4 vorletzter Satz wird ersetzt

die Zahl „25" durch die Zahl „35",

die Zahl „37" durch die Zahl „60" und

die Zahl „7" durch die Zahl „12".

34. In § 294 wird das Zitat „Satz 2" ersetzt durch das Zitat „Sätze 2 und 3".

35. In § 301 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„An Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und des § 301 a werden Leistungen nicht gewährt, wenn diese Personen

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft haben oder bekämpfen oder

2. die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen haben, um sich der Verfolgung wegen einer auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung zu entziehen, es sei denn, daß die Versagung von Leistungen unter Berücksichtigung der Art und der besonderen Umstände der Tat eine unbillige Härte wäre, oder

3. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt sind."

36. In § 301 a erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Nach näherer Maßgabe der in § 301 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnung werden an die in Absatz 1 genannten Personen besondere laufende Beihilfen nach den Grundsätzen der Entschädigungsrente gewährt. In der Rechtsverordnung ist zu regeln, wie der Umfang des Schadens zu ermitteln ist; dabei ist für Vermögensschäden von den Grundsätzen des Zweiten Abschnitts des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, für verlorene Einkünfte von den Grundsätzen des § 239 auszugehen. In der Rechtsverordnung kann auch

1. in Anlehnung an die Grundsätze des § 5 und des § 7 Abs. 5 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes bestimmt werden, daß nach dem 31. Dezember 1944 bezogene Einkünfte oder nach diesem Zeitpunkt erworbene Wirtschaftsgüter ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben,
2. die Umrechnung für nach dem 23. Juni 1948 bezogene Einkünfte geregelt werden.

Soweit die Ermittlung eines Grundbetrages erforderlich ist, gilt die Ermächtigung in § 55 a Abs. 5. Für den Fall des Zusammentreffens von Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes mit Schäden im Sinne des § 228 Abs. 1 ist in der Rechtsverordnung die Zusammenrechnung von Grundbeträgen zur Berechnung einer einheitlichen Leistung auf Grund aller Schäden vorzusehen und das Verhältnis zur Hauptentschädigung nach den Grundsätzen der §§ 278 a, 283 und 283 a zu regeln; dabei kann bestimmt werden, daß die Leistung demjenigen Schaden zuzuordnen ist, auf dem der größere Teil des Grundbetrags beruht."

37. In § 308 Abs. 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„aus den gleichen Gründen können im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamts übertragen werden."

38. § 323 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 und 1967" ersetzt durch die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 bis 1969".

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Jahreszahl „1965" ein Komma und die Worte eingefügt „Mittel für Aufbaudarlehen darüber hinaus auch für die in Absatz 1 Satz 4 bezeichneten Rechnungsjahre".

39. In § 324 Abs. 4 wird die Zahl „200" ersetzt durch die Zahl „300".

40. § 326 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „einheitlich" ersetzt durch die Worte „durch einheitlichen Bescheid".

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn an einer Ausgleichsleistung mehrere beteiligt sind."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Bescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist."

41. § 332 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Entscheidungen müssen die erlassende Ausgleichsbehörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe der für sie handelnden Person enthalten. Bei Entscheidungen, die mit Hilfe automatischer Vorrichtungen erlassen werden, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

42. Nach § 334 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 334 a

Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, solange der Geschädigte oder sein Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat."

43. In § 339 wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Ausgleichsfonds und anderen öffentlichen Rechtsträgern."

44. In § 341 Satz 2 wird die Zahl „5" ersetzt durch die Zahl „4".

45. In § 342 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen, wenn

1. nachträglich Entschädigungszahlungen im Sinne des § 249 Abs. 2 und des § 296 Abs. 1 oder im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gewährt werden oder

2. nachträglich ein Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

Der Geschädigte ist verpflichtet, Gründe, die hiernach zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen, anzuzeigen; § 289 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Leistungen und Vergünstigungen nach den Nummern 1 und 2 sind durch Neuberechnung und im Falle einer Überzahlung durch Rückforderung zu berücksichtigen."

46. In § 345 Abs. 1 werden an Satz 1 nach einem Komma die Worte angefügt:

„es sei denn, daß dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder daß der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat."

47. In § 350 a wird an Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Soweit es sich nicht um die Verrechnung handelt, hat ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung."

48. In § 351 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig; die Landesregierung kann bestimmen, wie diese Kosten aufgeteilt werden."

49. An § 359 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen und bei der Festsetzung der Vermögensabgabe bleiben ferner unberücksichtigt

1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind."

50. § 360 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von Ausgleichsleistungen sowie von den Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe kann unbeschadet einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,

2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen,

3. wer absichtlich eine Verschlechterung seiner Verhältnisse herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat, um dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen oder Vergünstigungen zu schaffen."

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „auf Antrag" die Worte eingefügt „des Leiters des Ausgleichsamts oder".

c) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zur Last gelegt wird, vor Einleitung oder Abschluß eines Ausschließungsverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden."

§ 2

**Änderung des Feststellungsgesetzes**

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird an Absatz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

   „§ 244 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

2. An § 11 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ferner werden nicht festgestellt

   1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

   2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

   3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind."

3. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21

   Berechnung von Vertreibungsschäden und Ostschäden bei Teilverlusten

   (1) Ist in den Fällen der §§ 12 oder 19 eine wirtschaftliche Einheit oder in den Fällen der §§ 17, 18 oder 19 ein Wirtschaftsgut nur teilweise von einem Vertreibungsschaden oder Ostschaden betroffen worden, ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit oder des ganzen Wirtschaftsguts um den Wert der im Zeitpunkt der Schädigung nicht in dem Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LAG) oder im Ostschadensgebiet befindlichen oder sonst nicht von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffenen Teile zu kürzen. Wegen zum Betriebsvermögen gehörender privatrechtlicher geldwerter Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen darf der nach §§ 12 oder 19 anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit nicht um mehr als 30 vom Hundert gekürzt werden.

   (2) Ist in den Fällen des § 18 das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nur teilweise von Schäden im Sinne der §§ 3 und 5 betroffen worden, so ist der Feststellung des Schadens an den Anteilen ein Teilverlust zugrunde zu legen; als Schaden am Anteil ist derjenige Teil des vollen Werts des Anteils anzusetzen, der dem Verhältnis des Schadens der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne der §§ 3 und 5 zu ihrem gesamten Vermögen im Zeitpunkt der Schädigung entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß."

4. In § 28 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Anträge auf Schadensfeststellung können nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden."

5. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird der Schaden einheitlich" ersetzt durch die Worte „Sind an der Feststellung mehrere beteiligt, wird der Schaden in einem einheitlichen Bescheid".

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Feststellungsbescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist."

6. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „der Feststellungsausschuß" gestrichen; nach dem Wort „erachtet" wird das Wort „wird" eingefügt.

7. An § 39 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für das Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens gelten § 234 Abs. 4 und § 334 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

8. § 41 erhält folgende Fassung:

   „§ 41
   Ausschließung von der Feststellung

   Für die Ausschließung von der Schadensfeststellung gilt, unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder von Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe sowie einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung, § 360 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend."

9. In § 43 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird Buchstabe c gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

   b) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

   „3. durch Rechtsverordnung Näheres über die Berechnung von Teilverlusten im Sinne des § 21 durch Aufteilung einer wirtschaftlichen Einheit, des nach den §§ 12, 17, 18 oder 19 insgesamt anzusetzenden Werts und der gesondert festzustellenden Verbindlichkeiten zu bestimmen und vorzusehen, daß eine Kürzung unterbleibt, wenn nur geringfügige Teile einer wirtschaftlichen Einheit nicht vom Schaden betroffen worden sind. Dabei kann für wirtschaftliche Einheiten unter entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes die gebietliche Zuordnung der einzelnen Wirtschaftsgüter geregelt werden. Befand sich die Geschäftsleitung eines gewerblichen Betriebs nicht im Vertreibungsgebiet, kann die Anwendung der Grundsätze des § 13 Abs. 3 bis 6 vorgesehen werden. In den Fällen des § 18 ist hinsichtlich der zum Vermögen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehörenden Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des maßgebenden Schadensgebiets ein pauschaler Abzug zulässig. Treffen Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes zusammen, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 für alle Schäden; in der Rechtsverordnung kann die Berechnung eines Gesamtschadens und dessen Aufteilung vorgesehen werden;

   4. durch Rechtsverordnung ferner Bestimmungen zu treffen über die Berechnung von Kriegssachschäden an wirtschaftlichen Einheiten, die sich nur teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes befanden, sowie über die Schadensberechnung bei Zusammentreffen von Kriegssachschäden mit anderen Schäden im Sinne dieses Gesetzes. Für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist dabei sicherzustellen, daß im Anfangs- und Endvergleichswert auch die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Teile erfaßt sind."

§ 3

**Änderung des Währungsausgleichsgesetzes**

Das Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2059) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird der zweite Halbsatz des Satzes 3 gestrichen.

   b) In Nummer 2 werden nach dem Zitat „§ 230 Abs. 1, 2 oder 3" die Worte eingefügt „und des § 230 a".

   c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

   „3. Ist ein Entschädigungsberechtigter im Sinne der Nummer 1 mit ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin vor dem 1. Januar 1965 verstorben, so steht der Entschädigungsanspruch seinen am 31. Dezember 1964 vorhandenen Erben oder weiteren Erben zu, soweit sie oder vorausgegangene Erben des Entschädigungsberechtigten in ihrer Person die Voraussetzungen des § 230 Abs. 1, 2 oder 3 und des § 230 a des Lastenausgleichsgesetzes erfüllen oder am 31. Dezember 1949 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Soweit die nach Absatz 1 übergegangenen Ansprüche gegen ein Geldinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhoben werden, das Vermögenswerte im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, gelten 50 vom Hundert der bei dem Geldinstitut am 31. Dezember 1944 unterhaltenen Spareinlagen als auf den Ausgleichsfonds übergegangen, es sei denn, daß das Geldinstitut die Höhe der

nach Absatz 1 tatsächlich übergegangenen Ansprüche nachweist. Kann der Stand der Spareinlagen nur zu einem vor dem 31. Dezember 1944 liegenden Zeitpunkt belegt werden, so ist ihr Stand zum 31. Dezember 1944 auf der Grundlage der Zuwachsrate zu ermitteln, die der Tabelle in der Anlage zu § 3 Abs. 2 zugrunde liegt. Kann der Stand der Spareinlagen zum 31. Dezember 1944 auch auf diese Weise nicht ermittelt werden, gelten Spareinlagen in Höhe des Betrages als übergegangen, auf den sich der Ausgleichsfonds und das Geldinstitut einigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, zu bestimmen, daß eine Schiedsstelle gebildet wird, die zu entscheiden hat, wenn eine Einigung zwischen dem Ausgleichsfonds und dem Geldinstitut nicht zustande kommt; in der Rechtsverordnung wird auch bestimmt, wie die Mitglieder der Schiedsstelle, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Kreditwirtschaft und einem vom Bundesminister für Wirtschaft benannten Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der Schiedsstelle einschließlich der Kosten zu regeln ist.

(3) Von den Beträgen, die dem Ausgleichsfonds auf Grund des Rechtsübergangs nach Absatz 2 zugeflossen sind, ist nach Maßgabe eines Gesetzes ein Anteil von mindestens 50 vom Hundert einem der in § 96 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten oder einem sonstigen gemeinnützigen Zweck im Sinn des § 17 des Steueranpassungsgesetzes, der vorwiegend den Vertriebenen und Flüchtlingen dient, zuzuführen. Hierbei ist den gebietlichen Belangen unter Berücksichtigung der Herkunft der zugeflossenen Mittel Rechnung zu tragen."

3. An § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Der Antrag auf Entschädigung nach diesem Gesetz kann nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festlegen."

4. § 14 a wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Bundesregierung kann ferner mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung eine von § 4 und § 6 Abs. 3 abweichende Regelung über das Verfahren und die Erfüllung des Anspruchs in Anlehnung an die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes für die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung und das Verfahren bei Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch treffen."

§ 4

**Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes**

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch das Neunzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden in Satz 3 die Worte „als sie nicht nach § 21 des Feststellungsgesetzes festgestellt werden können" ersetzt durch die Worte „als der Gesamtwert des Anspruchs, Anteils oder Geschäftsguthabens nach § 21 des Feststellungsgesetzes gekürzt wurde, weil sich Vermögen des Schuldners, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Schadensgebiet befand".

2. An § 11 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben."

3. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers, kann der Antrag nach Eintritt des Nacherbfalles hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen nur von dem Nacherben oder dessen Erben oder weiteren Erben gestellt werden."

   b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

   „3. seinen ständigen Aufenthalt zwischen dem Schadenseintritt und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) gehört oder".

4. In § 15 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

   „Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c sowie Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gilt entsprechend."

5. In § 20 wird Satz 2 gestrichen.

6. An § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1972 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden."

7. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, so kann das Verfahren jederzeit auf Antrag des Antragstellers, des Vertreters des Bundesinteresses oder von Amts wegen aus den gleichen Gründen, die die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung vorsehen, wieder aufgenommen werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel abweichender oder ergänzender Entscheidung zulässig, wenn neue Beweismittel verfügbar werden, die die getroffene Entscheidung in wesentlichen Punkten als unvollständig oder unrichtig erscheinen lassen."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig" ersetzt durch die Worte „Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen".

8. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Die einleitenden Worte des Absatzes 1 erhalten folgende Fassung:

      „Von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren kann unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden".

   b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zur Last gelegt wird, vor Einleitung oder Abschluß eines Ausschließungsverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden."

### § 5

### Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), geändert durch das Achtzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

   „1. sie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin einen eigenen Haushalt mit eigenem Hausrat geführt haben und den Hausrat zurücklassen mußten oder ihn durch Kriegshandlungen oder durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht oder sowjetzonaler Stellen verloren haben und".

2. Die Überschrift des Abschnittes III erhält folgende Fassung:

   „Abschnitt III

   Laufende Beihilfe

   (Beihilfe zum Lebensunterhalt, besondere laufende Beihilfe)"

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In den Eingangsworten des Absatzes 1 werden die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt" ersetzt durch die Worte „laufende Beihilfe".

   b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „nicht dauernd von ihm getrennt lebender" ersetzt durch die Worte „entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu berücksichtigender".

   c) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berechtigten" die Worte eingefügt „und seinem entsprechend § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zur berücksichtigenden Ehegatten".

   d) In den Eingangsworten des Absatzes 2 werden die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt" ersetzt durch die Worte „laufende Beihilfe".

   e) In Absatz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

      „1. ihre Durchschnittsjahreseinkünfte 2000 Reichsmark erreichten,".

4. In § 11 werden ersetzt

   a) in Absatz 1

      die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt" durch die Worte „laufende Beihilfe",

      die Jahreszahl „1903" durch die Jahreszahl „1906" und die Jahreszahl „1908" durch die Jahreszahl „1911",

   b) in Absatz 2

      die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt" jeweils durch die Worte „laufende Beihilfe", die Jahreszahl „1967" jeweils durch die Jahreszahl „1970" und die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1971".

5. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   Einkommenshöchstbetrag, Vermögensgrenze und Höhe der laufenden Beihilfe

   Für den Einkommenshöchstbetrag, die Vermögensgrenze und die Höhe der Beihilfe zum Lebensunterhalt sind §§ 267 bis 270 und 275 des Lastenausgleichsgesetzes, für die besondere laufende Beihilfe ist § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Anwendung des § 269 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist an Stelle des Endgrundbetrags der Hauptentschädigung von dem Grundbetrag auszugehen, der aus dem Vermögensschaden im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 in entsprechender Anwendung der Rechtsverordnung nach § 301 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes errechnet wird."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Gewährung von laufender Beihilfe"

   b) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Beihilfe zum Lebensunterhalt" ersetzt durch die Worte „laufende Beihilfe".

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die laufende Beihilfe ruht, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Person des Berechtigten nicht vorliegen. Sie ruht auch, solange sich der Berechtigte nicht ständig im Geltungsbereich des Gesetzes aufhält. § 287 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

   „§ 14

   Laufende Beihilfe nach Tod des Berechtigten

   Nach dem Tode des nach § 10 Berechtigten wird laufende Beihilfe entsprechend den Grundsätzen des § 261 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt. Beihilfe zum Lebensunterhalt wird entsprechend § 272 Abs. 2 und 3, besondere laufende Beihilfe entsprechend § 285 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes weitergewährt."

§ 6

**Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder der selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen kann, oder".

   b) In Nummer 7 wird die Zahl „1961" durch die Zahl „1964" ersetzt.

   c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Gebiete, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Gebiete sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm vertriebener oder ausgesiedelter Familienangehöriger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Weiterreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gehindert worden ist."

2. In § 18 wird das Wort „tatsächlichen" gestrichen.

3. In § 87 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragshilfegesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten,".

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. Verbindlichkeiten von Kreditinstituten, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten hatten und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen unmittelbar oder mittelbar unterstanden, gegenüber

a) Gläubigern, in deren Person bei Geltendmachung des Anspruchs die Wohnsitzvoraussetzungen der §§ 1, 5 und 6 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439), zuletzt geändert durch das Vierte Umstellungsergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), gegeben ist, .

b) dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes)."

4. In § 94 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 3a wird eingefügt:

„3a. von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern,".

b) Folgende Nummer 9a wird eingefügt:

„9a. von hilfsbedürftigen Personen zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder sich der Personen nicht annehmen können,".

ZWEITER ABSCHNITT

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 7

### Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 8

### Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 1, 6, 7, 9, 10, 25 Buchstabe a, Nr. 28, 29, 34, 49 und 50, § 2 Nr. 1 bis 3, 8 und 9 sowie § 3 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 4 Nr. 1 bis 5 und 8 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab,
3. § 1 Nr. 11 bis 13, 14 Buchstaben a bis c, Nr. 15 bis 17, 18 Buchstabe a, Nr. 19, 20, 21 Buchstabe a, Nr. 22, 23 Buchstaben b bis d, Nr. 24, 25 Buchstaben b und c, Nr. 26, 27, 30, 31, 33 und 36 sowie § 5 Nr. 2 bis 7 mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab,
4. § 1 Nr. 14 Buchstaben d und e, Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 21 Buchstabe b, Nr. 23 Buchstabe a und Nr. 32 mit Wirkung vom 1. Juni 1968 ab.

Bei der Anwendung des § 269 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes sind bis zum 31. Mai 1968 weiterhin die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Erhöhungsbeträge von monatlich 21 DM (Nr. 1), 15 DM (Nr. 2) und 8 DM (Nr. 3) maßgebend. § 230 Abs. 2 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes ist bei Zuzug aus dem Ausland weiterhin in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 50 und des § 2 Nr. 8 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt. In den Fällen des § 1 Nr. 1, 10 und 49 sowie des § 2 Nr. 2 und 3 bleiben derartige Entscheidungen insoweit unberührt, als Ausgleichsleistungen zuerkannt worden sind, in den Fällen des § 1 Nr. 6, 9 und 34 insoweit, als Ansprüche auf Ausgleichsleistungen erfüllt worden sind.

(3) Zahlungen von Kriegsschadenrente an eine alleinstehende Frau, die vor dem 1. Juni 1967 wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes eingestellt worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab wieder aufzunehmen, wenn sie bei Anwendung des § 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes hätten weitergeleistet werden können.

(4) Dem Ehegatten oder der alleinstehenden Tochter eines vor dem 1. Juni 1967 verstorbenen Empfängers von Kriegsschadenrente wird unter den sonstigen Voraussetzungen vom 1. Juni 1967 ab Kriegsschadenrente gewährt, wenn die Zahlungen von Kriegsschadenrente wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 272 Abs. 2 und des § 285 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes eingestellt worden sind, bei Anwendung dieser Vorschriften in der Fassung dieses Gesetzes aber hätten weitergeleistet werden können.

§ 9

### Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.